Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19. März 2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1996 Nr. 12) in der Fassung der Änderung durch die EURO-Umstellungs-Satzung vom 28.08.2001 (Bremervörder Zeitung vom 27.10.2001) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmetern des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamms berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm

25,70 €

b) für das Absaugen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm

15,40 €

3) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sondereinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfuhren usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines einmaligen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

Bremervörde, den 19. März 2002

Bürgermeister